

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Regelungen und Richtlinien für die Berechnung und Bemessung von Ingenieurbauten

BEM-ING

Teil 3

Berechnung von Straßenbrücken im Bestand für Schwertransporte

Abschnitt 3

Anforderungen für den Einsatz von Überfahrt-Hilfskonstruktionen

Inhalt	Seite
1 Anforderungen für den Einsatz von Überfahrt-Hilfskonstruktionen	3

1 Anforderungen für den Einsatz von Überfahrt-Hilfskonstruktionen

- (1) Der Einsatz von Hilfskonstruktionen für eine Schwertransportüberfahrt bedarf der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.
- (2) Vor Einsatz von Hilfskonstruktionen für eine Schwertransportüberfahrt ist ein bauaufsichtliches Verfahren (Planung, Prüfung, Genehmigung und Abnahmen) erforderlich. Die Beauftragung eines Prüfenieurs erfolgt in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung.
Alle im Zusammenhang mit dem Einsatz der Hilfskonstruktionen entstehenden Aufwendungen trägt nicht die Straßenbauverwaltung.
- (3) Art und Umfang der vorzulegenden Unterlagen zu den Hilfskonstruktionen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.
- (4) Die Länge der Hilfskonstruktion ist so zu bestimmen, dass keine zusätzliche Beanspruchung für die zu überbrückenden Bauwerke entsteht, d.h. die Lagerkräfte der Hilfskonstruktion sind außerhalb der Widerlagerbereiche abzutragen.
- (5) Sofern (4) nicht eingehalten wird, sind die durch den Transport einschließlich Überfahrt-Hilfskonstruktion erzeugten Zusatzbeanspruchungen für das zu überbrückende Bauwerk (z.B. zusätzlicher Erddruck auf die Widerlager) statisch nachzuweisen. Der statische Nachweis für die Widerlager erfolgt gemäß Berechnungsstufe III.
- (6) Der Lichtabstand zwischen Oberkante-Fahrbahn des zu überbrückenden Überbaus und der Hilfskonstruktion ist so zu bestimmen, dass keine zusätzliche Beanspruchung auf das zu überbrückende Bauwerk entsteht. Die Verformung der Hilfskonstruktion unter Schwertransportbelastung ist zu berücksichtigen.
- (7) Die Lasteinleitung der Hilfskonstruktion in den Baugrund ist statisch nachzuweisen.
- (8) Für die oben genannten Nachweise gelten die technischen Baubestimmungen.
- (9) Die Zustimmung oder Ablehnung des Einsatzes der Hilfskonstruktionen erfolgt durch die Straßenbauverwaltung unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen.
- (10) Beim Einsatz der Hilfskonstruktionen ist vor der Überfahrt die technische Abnahme durch den Prüfenieur erforderlich.